

Kommentar zur Antwort des Regierungsrates vom 4. Oktober 2016 auf die Interpellation von Urs Martin vom 4. Mai 2016 „Kulturstiftung des Kantons Thurgau: ein Selbstbedienungsladen?“

AUF DEN PUNKT GEBRACHT – NEUNZEHNMAL

An der Wirklichkeit vorbei

Punkt um Punkt steuert der Regierungsrat auf die Schlussfolgerung zu, es seien der Kulturstiftung *"keine Mängel bei der Vergabe der Förderbeiträge vorzuwerfen"*. Für diese Frohbotschaft braucht es ein unverdientes Wohlwollen, das die Sachvertrautheit bei weitem übersteigt.

In Tat und Wahrheit drängen sich Verbesserungen auf. Es handelt sich um Selbstverständlichkeiten, die endlich rechtsgehörig in Ordnung zu bringen sind: nämlich

- den Selbstbedienungsladen schliessen
- leicht verstehbare Förderkriterien anwenden
- auf die Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheide hinweisen
- die Kompetenzen des Stiftungsrates und seines Büros sauber regeln

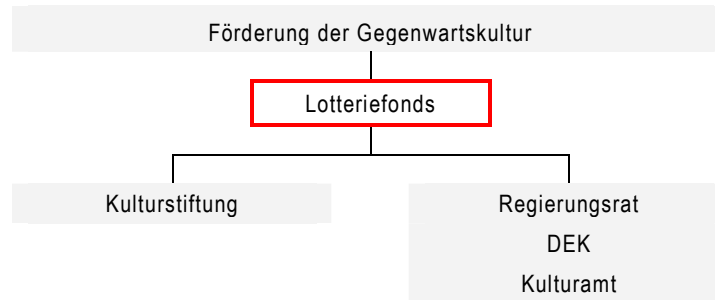
Diese Verbesserungen kosten nichts. Der gute Wille gepaart mit Professionalität genügt.

Kultur und Politik

Den "Vorbemerkungen" entnehmen wir, mit der "*Gründung der Kulturstiftung*" 1991 habe der Regierungsrat erkannt, *"dass die zeitgenössische Kunst losgelöst von politischen Debatten gefördert werden sollte"*.

Diese Einsicht harrt seit einem Vierteljahrhundert ihrer konsequenten Umsetzung.

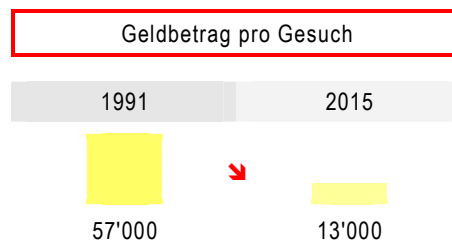
- Inkonsequent ist es zunächst, wenn der Regierungsrat bei den Förderentscheiden keine politische Einmischung will, jedoch **regelmässig Politikerinnen und Politiker ins oberste Gremium der Kulturstiftung wählt**. Die vorgeschriebenen drei Vertreter des öffentlichen Lebens liessen sich mühelos ausserhalb der Politik finden. (1)
- Die zweite Inkonsequenz besteht darin, dass **nicht allein die Kulturstiftung zeitgenössische Kultur fördert**, sondern auch das Kulturamt, das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) und der Gesamregierungsrat. Wo Mitglieder der Exekutive entscheiden, sind politische Implikationen unvermeidlich. (2)



Finanzielles

"Bereits vor 25 Jahren" fährt der Regierungsrat fort, "wurden der Kulturstiftung Fr. 800'000.-- pro Jahr zugesprochen. (...) Heute sind es jährlich 1.1 Mio. Franken. Die Anzahl der Gesuche hat stetig zugenommen (...), ebenso die Professionalisierung im Kulturbereich. Aus diesem Grund werden auch rein zahlenmässig mehr Gesuche bewilligt."

- Die Aufstockung von anfänglich 800'000 Franken auf nunmehr 1'100'000 Franken entspricht **gerade mal dem Teuerungsausgleich**. Er hinkt hinter der gewachsenen Kulturszene und den steigenden Gesuchszahlen her. Konnten ursprünglich pro Gesuch im Durchschnitt 57'000 Franken bewilligt werden – 100 % –, sind es jetzt 13'000 Franken oder knapp 23 %.



Es ist **widersprüchlich**, mit der Stiftung der Kultur Auftrieb verleihen zu wollen und auf den Erfolg mit der faktischen Drosselung der finanziellen Energiezufuhr zu reagieren. (3)

Um eine Rechtfertigung ringend, schreibt der Regierungsrat: "Da aber die Konkurrenz grösser geworden ist, muss die Kulturstiftung eine strenge Beurteilungspraxis anwenden, das heisst, es werden jene Projekte unterstützt, die möglichst umfassend den Beurteilungskriterien entsprechen."

- Akzeptabel sind **Beitragsgewährungen nur bei umfänglicher Erfüllung** der Kriterien und nicht, wenn diesen ungefähr, halbwegs, pi mal Handgelenk entsprochen wird. (4)

Selbstbegünstigung

Der Regierungsrat verweist auf die Stiftungsurkunde, wonach "der Stiftungsrat aus drei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, drei Kulturschaffenden und drei Kulturvermittlern zusammengesetzt sein muss", räumt daraus sich ergebende Interessenkonflikte ein und betont, es müsse den Kulturvertretern "während ihrer Tätigkeit im Stiftungsrat möglich sein, an ihren Projekten zu

arbeiten und gegebenenfalls ein Gesuch an die Kulturstiftung zu richten. Dasselbe gilt für Personen, die dem Stiftungsrat in irgendeiner Weise nahestehen. Alles andere käme einem Berufsverbot gleich."

- Auf eidgenössischer Ebene ziehen auch das Bundesamt für Kultur und die Stiftung Pro Helvetia Kulturvertreter bei, allerdings **nur beratend und ohne Entscheidungskompetenz**. Damit wird der Selbstbegünstigung ein Riegel geschoben.

Es gibt keinen vernünftigen Grund für den **Thurgauer Sonderweg**, die Kulturvertreter über die beratende Mitwirkung hinaus mit Entscheidungsbefugnissen auszustatten. Es öffnet der Selbstbegünstigung Tür und Tor. (5)

- Seit 2010 bis heute wurden in 24 Fällen **über 500.000 Franken innerhalb der eigenen Reihen** verteilt. Im vergangenen Jahr bewilligte die Stiftung zudem aus dem Förderkredit 36.000 Franken für eigene Festivitäten. Die fragwürdige Summe – die Hälfte eines Jahresbudgets – übersteigt die vom Regierungsrat genannten knapp 370'000 Franken erheblich. Ganz abgesehen davon, dass auch dieser Betrag kein Pappenstiel ist. (6)

Wo liegt der Nutzen für die Kultur, wenn der Stiftung die eigene Bequemlichkeit wichtig ist?

Der Selbstbedienungsladen erleichtert es enorm, Künstlerinnen und Künstler ins oberste Gremien zu holen.

Schwammig formulierte Ablehnungen sind schneller erledigt als sorgfältig begründete.

Das Verschweigen der Beschwerdemöglichkeit erspart viel Arbeit und Verdruss.

- Der Regierungsrat geht noch einen Schritt weiter, indem er die Chance zur Selbstbedienung als Voraussetzung einstuft, um in der Kultur schaffend und vermittelnd arbeiten zu können. Wer das Glück erfährt, dem Stiftungsrat anzugehören, genießt während der Amtsdauer von zwölf Jahren **das einzigartige Privileg**, leichter und schneller als alle anderen unterstützt zu werden. (7)
- Irritierend ist die regierungsrätliche Behauptung, es käme einem Berufsverbot gleich, würden die Kulturvertreter vom Geldsegen der Kulturstiftung ausgeschlossen. Das heisst mit anderen Worten, die Stiftung **sei moralisch verpflichtet, ihren Kulturvertretern die Berufsausübung finanziell zu ermöglichen**. (8)

Wenn das keine Vorteilsnahme ist! Der Regierungsrat verneint sie so unverdrossen wie unbehelflich mit der Anmerkung: *"Für Gesuche, die Stiftungsräte oder ihnen nahestehende Personen in irgendeiner Weise betreffen, werden zwei externe Gutachten bei ausgewiesenen Fachpersonen*

eingeholt. Diesen Gutachten wird bei der Entscheidungsfindung grosses Gewicht beigemessen. Bei allen anderen Gesuchen werden ein externes und ein internes Gutachten eingeholt."

- Leider beschreibt die Regierung den Expertenbeizug unvollständig. Es wäre zu erwähnen gewesen, dass die Stiftung die **Namen der Experten kategorisch verschweigt**. Deshalb bleibt es unmöglich, Kompetenz und Unabhängigkeit der Experten zu überprüfen. (9)

Ausstandspflicht

Der Regierungsrat hält dafür, dass "klare Ausstandsregeln" gelten: "Vom Ausstand betroffenen Personen wird keine Einsicht ins Dossier, in Gutachten und Protokolle gewährt. Während der Diskussion des Gesuchs muss die betroffene Person den Sitzungsraum verlassen. Dies gilt auch für die Evaluationssitzung, in der jeweils Ende Jahr die abgeschlossenen Projekte nochmals diskutiert werden."

- Bei der Ausstandspraxis handelt es sich um eine **Alibiübung**. Wer die Sitzung nur gerade während der Behandlung seines Gesuchs verlassen muss, hat vorher genügend Gelegenheit, das Terrain für Eigeninteressen mit seinen Voten und seinem Abstimmungsverhalten vorzubereiten. (10)
- Jedem Kollegium liegt an der internen Harmonie, weshalb **Gesuche aus den eigenen Reihen höchst ungern abgelehnt werden**, auch deshalb, weil das persönlich betroffene Mitglied sofort nach dem Negativ-Entscheid in den Sitzungsraum zurückgekehrt und erwartungsfroh in die Runde blickt. (11)

Ein Vergleich der Ausstandsregeln bei der Kulturstiftung mit jenen des Bundesamtes für Kultur (BAK) und der Stiftung Pro Helvetia (PH) ist aufschlussreich:

Ausstand bei:	Kulturstiftung TG	BAK und PH
- persönlichem Interesse	ja	ja **
- möglicher Befangenheit	nein *	ja **
- Partnerschaft mit Gesuchsteller	nein *	ja **
- Verwandtschaft	nein *	ja **
- Verschwägerung	nein *	ja **
- anderen Gründe	nein *	ja **
	*)	**)
	Gemäss thurgauischem Gesetz über die Verwaltungspflege müssten diese Gründe auch bei der KS gelten, doch sie werden nicht beachtet	Eine Besonderheit kennt die Filmförderung: Liegt ein Ausstandsgrund vor, muss der Betroffene der ganzen Sitzung fernbleiben

Das **Versteckspiel mit den Akten** ist lächerlich und zwecklos. Wer gegen einen Entscheid Beschwerde erhebt, erhält Akteneinsicht. (12)

Unternehmensführung

Nachdrücklich unterstreicht der Regierungsrat, die Kulturstiftung strebe *"eine verantwortungsvolle Unternehmensführung mit dem Ziel an, das Vertrauen in den Stiftungsrat der Kulturstiftung zu fördern. Fairness und Transparenz werden hochgehalten."*

- Über Gesuche mit einem Beitragsbegehren bis 7'000 Franken entscheidet nicht der Stiftungsrat, sondern das Büro. Dafür **fehlt in der Stiftungsurkunde die Ermächtigung**. Das Verfahren auf Stufe Büro hängt rechtlich in der Luft und ist intransparent. (13)
- Obwohl gesetzlich dazu verpflichtet, unterschlägt die Stiftung in ihren Entscheiden die Beschwerdemöglichkeit. Es wird der falsche, **die Rechte der Gesuchstellenden aushebelnde Eindruck erweckt**, die Entscheide seien unanfechtbar endgültig. (14)

Förderkriterien

Der Regierungsrat beurteilt die Förderkriterien als *"transparent und nachvollziehbar"*.

- Das gilt nur für die formellen Aspekte. Mehr **verstörend als erhellend** lesen sich die **materiellen Kriterien**, die kumulativ zu erfüllen sind. Unterstützt werden:

a) neue Projekte, die

+ b) sich durch künstlerische Qualität auszeichnen

+ c) sich durch nachhaltige Ausstrahlung auf das kulturelle Leben der Region auszeichnen

+ d) das Verständnis von Gegenwartskultur erweitern

oder e) Kulturschaffende aus verschiedenen Bereichen zu einer gemeinsamen Arbeit zusammenführen

Begriffe wie *"neu"* und *"nachhaltige Ausstrahlung"* öffnen einen die **Willkür berührenden Ermessensspielraum**. (15)

- **Unentschlüsselbar** ist das Kriterium, wonach ein Kulturprojekt *"das Verständnis von Gegenwartskultur"* zu erweitern hat. Es wirft Fragen über Fragen auf:
 - Was heisst Verständniserweiterung?
 - Muss das Verständnis von Laien oder Fachleuten erweitert werden?
 - Wer prüft die gelungene Erweiterung wie?
 - Welche Gegenwartskultur? Von der Musik bis zur Lyrik oder genügt es, innerhalb einer Kultursparte der Verständniserweiterung teilhaftig zu werden?

Die Rätselhaftigkeit erlaubt es, an diesem Kriterium **jedes Gesuch ohne Nachvollziehbarkeit scheitern zu lassen.** (16)

**Wie glaubwürdig ist eine Stiftung,
die sich in Widersprüche verwickelt?**

*Wenn es in den Kram passt,
wird die starke personelle Verankerung im
Thurgau als unverzichtbar bezeichnet.*

*Warum aber wohnen 40% der Stiftungsrats-
und Büromitglieder ausserhalb des Kantons?*

*Das Lob auf die praktizierte Transparenz
hört sich gut an.*

*Doch weshalb bleiben die Namen der
einflussreichen Experten geheim?*

- Hinter den Kriterien stecken übersteigerte Erwartungen, die ausgerechnet **zur Verhinderung von wertvollen Projekten führen**, beispielsweise von solchen, die künstlerisch bestechen und innovativ Neues wagen, aber gerade deshalb nur Wenige ansprechen und keine nachhaltige regionale Ausstrahlung erreichen. (17)
- Von den Kriterien d) und e) ist entweder das eine oder das andere zu erfüllen. Sie liegen jedoch auf **zwei verschiedenen Ebenen**, nämlich auf einer **schwammig-kulturpädagogischen** und einer **ideologisch-arbeitsmethodischen**. Die Bestimmung,
 - als **Einzelpersonen** tätige Kulturschaffende müssten das gegenwartskulturelle Verständnis erweitern,
 - im **Kollektiv** verbundene Künstlerinnen und Künstler dagegen nicht,ist **rational nicht begründbar**. Allein schon diese Tatsache verbietet es, den Kriterien Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu attestieren. (18)
- Zwingend sind griffige, plausible, widerspruchsfreie und praxistaugliche Kriterien. Das ist die gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichts, zu deren strikter Beachtung die Regierung der Kulturstiftung dringend raten müsste. Dann gehören diffuse Ablehnungsentscheide mit allgemeinen Floskeln der Vergangenheit an. Die konstante Praxis des Bundesverwaltungsgerichts würde respektiert. (19)

Ein Blick auf die auch auf den Thurgau übertragbaren **Kriterien der Pro Helvetia** weist den möglichen Weg von untauglichen Massstäben zu tauglichen:

Es werden nur Vorhaben unterstützt, die

- öffentlich zugänglich sind
- angemessen durch Dritte finanziert werden
- durch hohe künstlerische und fachliche Qualität überzeugen
- nach professionellen Standards umgesetzt werden
- ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen
- besonders innovativ und geeignet sind, neue kulturelle Impulse zu setzen

Fazit

Es ist keine gute Antwort.

Der Regierungsrat beharrt auf einem Ist-Zustand, der nicht zu einer offenen, kreativen und rechtsstaatlich einwandfrei geförderten Kultur passt.

Die zeitgemässe Reform der Kulturstiftung des Kantons Thurgau bleibt ein dringliches Postulat.